

Empfehlungen zur Berechnung des Swissness-Anteils von Mehl

*Gestützt auf das Rechtsgutachten zur Berechnung des erforderlichen
Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe bei Mehlerzeugnissen
von Dr. Simon Holzer, Meyerlustenberger Lachenal,
Zürich, vom 24.10.2016*

1. Ausgangslage

Die Herkunft eines Lebensmittels entspricht dem Ort, von dem mindestens 80 % des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, stammen. Von der Berechnung ausgeschlossen sind Naturprodukte, welche am Herkunftsort nicht verfügbar sind. Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils für ein bestimmtes Lebensmittel darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres bestimmt werden (vgl. Art. 48 b MSchG und Art. 4 HasLV).

2. Massgebliches Kalenderjahr

Die Bestimmung der durchschnittlichen Warenflüsse über ein Kalenderjahr kann entweder aufgrund der Vermahlungszahlen des Vorjahres oder aufgrund der Vermahlungszahlen des aktuell laufenden Jahres erfolgen. Der DSM empfiehlt seinen Mitgliedern die Berechnung gestützt auf die Zahlen des Vorjahres, da dies eine viel höhere Stabilität und Rechtssicherheit ermöglicht. Nicht zulässig ist der systematische Wechsel zwischen den beiden Berechnungsarten.

3. Massgebliche Warenflüsse

a. Nur Weichweizen, Roggen und Dinkel

Unter den Brotgetreidesorten weisen nur Weichweizen, Roggen und Dinkel einen Selbstversorgungsgrad von mehr als 20 % auf. Nur diese drei Brotgetreidearten sind daher in die Berechnung der Swissness einzubeziehen. Anteile an den übrigen Brotgetreidearten „fallen aus der Rechnung“. Für die Swissness des Mehls (80 % Rohstoffanteil) sind sie somit nicht zu berücksichtigen. Beim Verkauf an die zweite Verarbeitungsstufe gilt dasselbe: Setzt der Verarbeiter der zweiten Stufe z.B. 100 kg Mehl mit einem Anteil von 5 % Mais ein, muss er dieses Mehl in seiner konkreten Rezeptur nur zu 95 kg anrechnen. Die 5 % werden einfach aus der Berechnung der 80 % Swissness des Endproduktes ausgeklammert resp. werden nicht alle Rohstoffanteile für die Berechnung überhaupt berücksichtigt.

b. Gesondert nach Getreideart

Die massgeblichen Warenflüsse für das Kalenderjahr sind gesondert auf die drei Getreidearten Weichweizen, Roggen und Dinkel zu erfassen. Für jede dieser drei Getreidearten ist somit ein separater Anteil an Inland- respektive Auslandgetreide in Prozenten zu bestimmen.

c. Gesondert nach Anbaumethode in Bio und Nicht-Bio

Über das Gutachten von Dr. Simon Holzer hinausgehend, empfiehlt der DSM die drei massgeblichen Getreidearten je gesondert nach den Anbaumethoden Bio und Nicht-Bio zu erfassen. Bei diesen Anbaumethoden wird ohnehin eine konsequente Trennung der Warenflüsse sichergestellt und eine Mischrechnung erschiene dem DSM gerade auch angesichts des erheblich unterschiedlichen Selbstversorgungsgrades nicht angemessen.

d. Auslandweizen gesondert nach Hochproteinweizen und anderem

Der Anteil Auslandweizen über das Kalenderjahr muss gesondert nach Weizen, für welchen die Qualitätsausnahme für Hochproteinweizen geltend gemacht wird, und anderem Importweizen erfasst werden. Der Hochproteinweizen, welcher unter die Qualitätsausnahme fällt, wird bei der Bestimmung der Swisness eines Mehles respektive bei der Berechnung des konkreten Prozentsatzes, zu welchem ein Verarbeiter der zweiten Verarbeitungsstufe ein Mehl in die Berechnung der Swisness des Endproduktes einbeziehen muss, gleich behandelt wie die übrigen Brotgetreidearten mit einem Selbstversorgungsgrad < 5 %. Konkret heisst das, dass der Hochproteinweizen „aus der Rechnung fällt“ respektive schlicht nicht beachtet wird.

e. Detailliertere Erfassung der Warenflüsse

Falls eine Mühle sich entscheidet, eine feinere Unterteilung der Warenflüsse vorzunehmen, ist dies ohne weiteres möglich. Dies kann etwa dann angezeigt sein, wenn ein Abnehmer besondere Anforderungen stellt wie z.B. dass er ein Mehl aus 100% Schweizer Getreide will. Die in diesem Dokument festgehaltenen Berechnungsregeln im Hinblick auf die Warenflüsse stellen also die mindestens notwendige Unterteilung dar; eine strengere Handhabung ist jederzeit möglich.

4. Konkretes Berechnungsbeispiel

Um die obgenannten Punkte klar zu machen, wird ein konkretes Berechnungsbeispiel gemacht. Die fragliche Mühle hatte im Vorjahr im konventionellen Bereich eine Vermahlung von Weichweizen aus dem Inland von 85 %. An Auslandweizen hat sie 10 % Hochproteinweizen vermahlen und 5 % übrigen Importweizen. Dinkel und Roggen hat sie ausschliesslich aus dem Inland bezogen. Das konkret zu berechnende Spezialmehl setzt sich zu 70 % aus Weichweizen, zu je 10 % aus Dinkel und Roggen und zu 10 % aus Mais zusammen.

Rezeptur		Berechnung Einbezogene Rohstoffe und erforderlicher Mindestanteil			Erfüllung des Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen		
Rohstoffe	kg	Einbezug der Rohstoffe		kg	kg	%	
Weichweizen Inland (85% von 70kg)	59.5	Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%	100%	59.5	59.5	71.7	
Hochproteinweizen (10% von 70kg)	7.0	Nicht verfügbare Naturprodukte	0%	0.0			
Importweizen (5% von 70kg)	3.5	Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%	100%	3.5	0.0	0.0	
Roggen	10.0	Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%	100%	10.0	10.0	12.0	
Dinkel	10.0	Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad > 50%	100%	10.0	10.0	12.0	
Mais	10.0	Rohstoffe mit Selbstversorgungsgrad < 20%	0%	0.0			
Total Rezeptur (auf 100 kg)	100.0	Einzubeziehende Rohstoffe = neue 100% Basis		83.0	Anrechenbarer Anteil CH Rohstoffe	79.5 95.8	

Verkauf an Endkonsumenten:

Konkret bedeutet dies, dass das fragliche Mehl unter Swissness verkauft werden darf. Der Mindestanteil der anzurechnenden Rohstoffe aus der Schweiz (mindestens 80%) wird mit 95,8 % deutlich überschritten.

Verkauf an Verarbeiter (Bäckereien, Biscuitproduzenten etc.)

Der Verarbeiter der zweiten Verarbeitungsstufe darf ein solches Mehl zwar nur zu 83 % in seine eigene Swissness-Berechnung miteinbeziehen (d.h. konkret, wenn er 100 kg Mehl einsetzt, darf er in der Swissnessberechnung nur 83 kg Mehl einsetzen). Von diesen 83 kg sind dann aber 79,5 kg schweizerischer Herkunft. Der Verarbeiter der zweiten Stufe erhält also im Rahmen der anzurechnenden Menge ein Mehl mit 95,8 % Anteil Schweiz.